

Alkohol im Straßenverkehr

Alkohol am Steuer ist nach wie vor eine Hauptursache für Verkehrsunfälle. Alkoholunfälle sind Unfälle, bei denen mindestens ein Beteiligter (Fahrer oder Fußgänger) unter Alkoholeinfluss steht. In den vergangenen 40 Jahren ist die Zahl der Alkoholunfälle kontinuierlich gesunken – allein in den letzten 10 Jahren um knapp 40%. Dennoch kommen jedes Jahr tausende Menschen zu Schaden. Dazu zählen auch Personen, die keinen Alkohol getrunken haben. Jeder elfte Unfalltote ist Opfer eines alkoholisierten Fahrers oder (wesentlich seltener) einer alkoholisier-

ten Fahrerin. Insbesondere junge Menschen unterschätzen die Wirkung des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit. Alkohol beeinträchtigt auch in geringen Mengen Konzentration, Leistungsfähigkeit und Reaktionsvermögen. Verhängnisvolle Folgen des Fahrens unter Alkoholeinfluss sind außerdem überhöhte Geschwindigkeit, Fahren in Schlangenlinien, riskante Überholmanöver oder die Mitnahme von zu vielen Personen. Kommt es zu einem Unfall, sind die Konsequenzen weitreichend. Kein Alkohol im Straßenverkehr ist daher die einzig richtige Entscheidung.

Die Folgen von Alkohol im Straßenverkehr – Daten und Fakten

- ▶ Im Jahr 2015 ereigneten sich insgesamt 13.239 Alkoholunfälle mit Personenschaden. Gegenüber 2006 ist das ein Rückgang um 36% (20.685 Alkoholunfälle).
- ▶ Bei diesen Unfällen verunglückten 16.682 Beteiligte.
- ▶ Insgesamt starben 256 Menschen durch Alkoholunfälle. Das ist ein Anteil von 7% aller getöteten Straßenteilnehmer (3.459 Personen). 2006 lag dieser Anteil bei 12%.
- ▶ Trinken und Fahren zu trennen ist in erster Linie ein Problem von männlichen Pkw-Fahrern. Die Unfallursache Alkohol tritt mit Abstand am häufigsten in der Altersgruppe von 21 bis 24 Jahren auf.
- ▶ Etwa 60% aller an Unfällen beteiligten alkoholisierten Pkw-Fahrer sind an Wochenenden in einen Unfall verwickelt, darunter knapp zwei Drittel in der Nacht.
(Statistisches Bundesamt, 2016)

Deutschland hat in den vergangenen Jahren die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Alkohol im Straßenverkehr gestärkt. Die zulässige Höchstgrenze der Blutalkoholkonzentration (BAK) beim Führen von Fahrzeugen wurde an den europäischen Standard angeglichen. Seit dem 1. April 2011 gilt in Deutschland eine 0,5-Promil-

le-Grenze für Kraftfahrer. Im Januar 2005 wurde eine Null-Promille-Grenze für Gefahrguttransporte eingeführt. Am 1. August 2007 ist das Alkoholverbot für Fahranfänger in Kraft getreten. Die Null-Promille-Grenze gilt für alle jungen Fahrer unter 21 Jahren sowie für Fahranfänger, die sich noch in der zweijährigen Probezeit befinden, unabhängig von ihrem Alter.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert in ihrer Europäischen Alkohol Charta von 1995 alle Mitgliedsstaaten auf, umfassende alkoholpolitische Konzepte zu erarbeiten und Programme umzusetzen. Sie geht dabei u.a. von folgendem ethischen Prinzip aus:

Alle Bürger haben das Recht auf ein vor Unfällen, Gewalttätigkeit und anderen negativen Folgen des Alkoholkonsums geschütztes Familien-, Gesellschafts- und Arbeitsleben.

Die WHO benennt darin als wichtige alkoholpolitische Maßnahme:

Erlass und Durchführung von wirkungsvollen Gesetzen gegen Alkohol im Straßenverkehr.

(WHO, 1995)

¹ Wenn möglich verwenden wir eine geschlechterneutrale Formulierung. Aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit und in Ermangelung einer befriedigenden Sprachregelung wird daneben meist die männliche Sprachform benutzt. Es sind damit immer auch weibliche Personen gemeint.

Einfluss von Alkohol auf die Fahrtüchtigkeit

Alkohol wirkt wie ein Betäubungsmittel. Bereits bei 0,2 bis 0,3 Promille verlängert sich die Reaktionszeit und die Bereitschaft steigt, riskant zu fahren. Ab etwa 0,5 Promille reagiert man langsamer, schätzt Geschwindigkeiten falsch ein und ist risikobereiter. Die Gefahr, in einen Unfall verwickelt zu werden, ist dann doppelt so hoch wie in nüchternem Zustand. Wer in diesem Zustand noch Auto fährt, handelt ordnungswidrig.

Je mehr Alkohol ein Fahrer getrunken hat, desto mehr Fehler macht er: Er fährt zu schnell, fährt Schlangenlinien, macht riskante Überholmanöver und neigt dazu, viele Personen mitzunehmen. Ab 0,8 Promille steigt das

Unfallrisiko steil an. Bei 1,1 Promille ist es zehnmal so hoch wie im nüchternen Zustand [BADS, 2012]. Das ist der Grenzwert für absolute Fahrtüchtigkeit.

Alkohol gelangt über den Blutkreislauf in den menschlichen Körper. Da Alkohol ein Zellgift ist und besonders in der zentralen Schaltstelle - dem Gehirn - wirkt, reagiert der gesamte Organismus. Alkohol lähmt die Nervenzellen und behindert so die Übermittlung von Informationen. Dies führt zu Fehlleistungen im Seh- und Gefühlszentrum sowie im Assoziationszentrum, welches Denken, Gedächtnis, Wille, Bewusstsein und Sprache steuert. Auch die Körperbewegungen werden verlangsamt.

Körperliche Reaktionen

Verlängerung der Reaktionszeit und Abnahme der Reaktionssicherheit

Störungen der Bewegungskoordination, überschießende Bewegungen

Gestörter Gleichgewichtssinn

Gestörtes Lage- und Raumgefühl/ mangelnde Orientierung

Sehvermögen:

- ▶ Einschränkung von Sehschärfe, räumlichem Sehen und Dämmerungssehschärfe
- ▶ erhöhte Blendempfindlichkeit
- ▶ Gesichtsfeldeinschränkungen („Tunnelblick“)
- ▶ Funktionsstörungen bis zum Doppelsehen

Wachheitsstörungen

Quelle: DHS, 2015

Psychische Reaktionen

Allgemeine Enthemmung

Gesteigerter Antrieb

Erhöhte Reizbarkeit bis zur Aggressivität

Einschränkung des Kritikvermögens, Selbstüberschätzung, erhöhte Risikobereitschaft

Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen

Eingeschränkte Erfassung, Verarbeitung und Bewältigung komplexer Situationen

Quelle: DHS, 2015

Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich „Alkohol im Straßenverkehr“ sind in Deutschland im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Für das Führen von Fahrzeugen gilt nach dem StVG die Obergrenze von 0,5 Promille. Bei einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 Promille und 1,09 Promille ohne Ausfallerscheinungen beim Fahrzeugführer liegt eine Ordnungswidrigkeit nach §24 StVG vor.

Eine Neuerung hat sich durch eine verbesserte Messtechnik im Bereich der Atemalkoholanalyse ergeben. Seit dem 1. Mai 1998 sind Messungen der Atemalkoholkonzentration (AAK) vor Gericht verwertbar, d.h. eine Blutalkoholanalyse kann entfallen. Bei einer AAK von 0,25 mg/l oder mehr liegt wie bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit vor (StVG § 24a „0,5 Promille-Grenze“).

Relative Fahruntüchtigkeit

Beim Fahren unter Alkoholeinfluss wird eine Unterscheidung getroffen zwischen relativer und absoluter Fahruntüchtigkeit. Eine relative alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit besteht, wenn unterhalb der Grenze von 1,1 Promille, also auch schon bei 0,3 Promille, bestimmte weitere Beweisanzeichen für Fahruntüchtigkeit vorliegen, wie z.B. leichtsinnige Fahrweise, Fahren in Schlangenlinien, Fahrfehler oder in einen Unfall verwickelt sein. Unterhalb einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,3 Promille kann relative Fahruntüchtigkeit nur bei Auftreten außergewöhnlicher Umstände vorliegen (StGB § 316 „Trunkenheit im Verkehr“).

Absolute Fahruntüchtigkeit

Ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille nimmt der Gesetzgeber an, dass niemand mehr in der Lage ist, ein Auto sicher zu führen, weil die Leistungsfähigkeit so stark herabgesetzt ist, dass keiner mehr den Anforderungen des Verkehrs gerecht wird. Daher wird eine absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,1 Promille angenommen, auch wenn keine Ausfallerscheinungen sichtbar werden. Wer in diesem Zustand ein Kraftfahrzeug führt, handelt grundsätzlich grob fahrlässig. Es wird in jedem Fall ein Strafverfahren eingeleitet (StGB § 315c „Gefährdung des Straßenverkehrs“).

Relevante Gesetze

- ▶ StVG § 24a: „0,5 Promille-Grenze“
http://bundesrecht.juris.de/stvg/___24a.html
- ▶ StVG § 25: „Fahrverbot“
http://bundesrecht.juris.de/stvg/___25.html
- ▶ StGB § 315c: „Gefährdung des Straßenverkehrs“
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___315c.html
- ▶ StGB § 316: „Trunkenheit im Verkehr“
http://bundesrecht.juris.de/stgb/___316.html
- ▶ StGB § 44: „Fahrverbot“
http://bundesrecht.juris.de/stgb/___44.html
- ▶ StGB § 69: „Entziehung der Fahrerlaubnis“
http://bundesrecht.juris.de/stgb/___69.html
- ▶ StGB § 69a: „Sperrung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis“
http://bundesrecht.juris.de/stgb/___69a.html
- ▶ Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) § 11: „Eignung“
https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html
- ▶ FeV § 13: „Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik“
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fev_2010/gesamt.pdf
- ▶ Allgemeine Kfz-Versicherungs-Bedingungen (AKB) § 2b: „Einschränkung des Versicherungsschutzes“
<http://www.bunderversicherten.de>

(Links zuletzt abgerufen am 03.04.2017)

Bußgelder und Strafmaße

Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss wird aufgrund der vielfältigen Gefahren und der gesteigerten Unfallwahrscheinlichkeit strafrechtlich vom Gesetzgeber verfolgt. Dabei muss es jedoch nicht erst zum Unfall gekommen sein, damit die Behörden aktiv werden.

Bereits bei auffälligem Verhalten im Straßenverkehr, das auf Alkohol zurückzuführen ist, drohen hohe Strafen.

Alkoholkonsum und Fahren ist jedoch auch unterhalb der im folgenden genannten Grenzwerte problematisch: Kommt es zu Fahrfehlern oder einem Unfall, kann der Führerschein bereits ab 0,3 Promille entzogen werden. Weiterhin ist auch hier eine Freiheitsstrafe möglich.

Alkohol-gehalt	Wenn keine Anzeichen von Fahrunksicherheit vorliegen	Wenn Anzeichen für Fahrunksicherheit vorliegen	Wenn es zum Unfall kommt
Ab 0,5 Promille BAK bzw. 0,25mg/l AAK, doppeltes Unfallrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 2 Punkte im Verkehrszentralregister, ▶ Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG: <ul style="list-style-type: none"> - 500 € Geldbuße + Fahrverbot 1 Monat - bei erneuten Verstößen bis 1.500 € Geldbuße, 2-3 Punkte und bis zu 3 Monate Fahrverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Punkte im Verkehrszentralregister ▶ Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) ▶ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Punkte im Verkehrszentralregister ▶ Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) ▶ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer) ▶ Schadenersatz, Schmerzensgeld und evtl. Rente an Unfallopfer
Ab 1,1 Promille BAK bzw. 0,55mg/l AAK, über zehnfaches Unfallrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Punkte im Verkehrszentralregister ▶ Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) ▶ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Punkte im Verkehrszentralregister ▶ Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) ▶ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Punkte im Verkehrszentralregister ▶ Geldstrafe oder Freiheitsstrafe (bis 5 Jahre) ▶ Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer) ▶ Schadenersatz, Schmerzensgeld und evtl. Rente an Unfallopfer

Quelle: DVR, 2014

Entzug der Fahrerlaubnis

Ein Entzug der Fahrerlaubnis gründet sich in 90% der Fälle auf Trunkenheit im Straßenverkehr. Im Jahr 2015 wurde in 47.738 Fällen ein Führerschein aufgrund von Alkohol im Straßenverkehr von Gerichten entzogen. Das entspricht 85% der gesamten Fahrerlaubnisentziehungen. Am häufigsten ist die Gruppe der 45- bis 54-Jährigen vertreten (11.517 Entziehungen), dicht gefolgt von den jungen Erwachsenen im Alter von 25 bis 34 Jahren. Rund ein Fünftel (19,5%) aller Entziehungen der Fahrerlaubnisse aufgrund von Alkohol betraf Verkehrsteilnehmer dieser Altersklasse (Kraftfahrt-Bundesamt, 2016).

Entzug von Fahrerlaubnissen in Verbindung mit Trunkenheit im Straßenverkehr

(ab 2004 in Verbindung mit Alkohol oder anderen Drogen), 2000 - 2015

	insgesamt
2000	111.955
2005	94.276
2010	62.148
2015	49.060

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016

Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)

Der Gesetzgeber schreibt eine MPU zum Thema Alkohol vor:

- ▶ Bei einer ersten Trunkenheitsfahrt ab 1,6 Promille BAK (in Einzelfällen auch darunter)
- ▶ oder bei wiederholten Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr (BASt, 2016a).

Im Jahr 2015 erfolgten nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 44.614 Begutachtungen, die Alkoholfragestellungen zum Anlass hatten. Die Hälfte der Begutachtungen fiel positiv aus, ca. 10% wurden als nachschulungsfähig eingestuft, während die restlichen 38% für ungeeignet erklärt wurden. 42% der Kandidaten scheiterten, bei 15% wurde eine Nachschulung empfohlen (BASt, 2016b).

Versicherungsrecht

Auch im Versicherungsrecht spielt Alkohol am Steuer eine bedeutende Rolle. Die sogenannte Trunkenheitsklausel in den Allgemeinen Kfz-Versicherungs-Bedingungen (AKB) verpflichtet Fahrzeugführer, nur in nüchternem Zustand zu fahren. Kommt es aufgrund der Verletzung dieser Obliegenheitspflicht zu einem Unfall, dann wird der Kfz-Haftpflichtversicherer leistungsfrei. Er kann beim Fahrzeugführer die Erstattung seiner Schadensaufwendungen verlangen, wenn zwischen der alkoholischen Beeinflussung und dem Versicherungsfall ein kausaler Zusammenhang besteht (Verkehrswallexikon, 2017).

Bei der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles hat Alkohol am Steuer auch eine bedeutende Rolle in der Vollkasko- und in der Insassenunfallversicherung.

Die gesetzlichen Promillegrenzen im europäischen Vergleich

In den meisten europäischen Ländern gilt die 0,5 Promillegrenze. Lediglich in Großbritannien (außer Schottland) und Malta liegt die Obergrenze nach wie vor bei 0,8 Promille. In Norwegen, Schweden und einigen neuen EU-Ländern ist Alkohol am Steuer bei einer Grenze von 0,2 Promille nahezu tabu. Einige Länder haben be-

schlossen, dass Autofahrer bis auf einen festgelegten Toleranzwert völlig nüchtern sein müssen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die europäischen Promillegrenzen im Überblick:

	Allgemeiner BAK-Wert	BAK Berufskraftfahrer	BAK Fahranfänger		Allgemeiner BAK-Wert	BAK Berufskraftfahrer	BAK Fahranfänger
Belgien	0,5	0,2	0,5	Niederlande	0,5	0,5	0,2
Bulgarien	0,5	0,5	0,5	Österreich	0,5	0,1	0,1
Dänemark	0,5	0,5	0,5	Polen	0,2	0,2	0,2
Deutschland	0,5	0,0	0,0	Portugal	0,5	0,5	0,5
Estland	0,2	0,2	0,2	Rumänien	0,0	0,0	0,0
Finnland	0,22	0,22	0,22	Schweden	0,2	0,2	0,2
Frankreich	0,5	0,5 (0,2 Busfahrer)	0,5	Slowakei	0,0	0,0	0,0
Griechenland	0,5	0,2	0,2	Slowenien	0,5	0,0	0,0
Irland	0,5	0,5	0,2	Spanien	0,5	0,3	0,3
Italien	0,5	0,0	0,0	Tschechien	0,0	0,0	0,0
Lettland	0,5	0,5	0,2	Ungarn	0,0	0,0	0,0
Litauen	0,4	0,2	0,2	Vereinigtes Königreich	0,8	0,8	0,8
Luxemburg	0,5	0,2	0,2	Zypern	0,22	0,22	0,22
Malta	0,8	0,8	0,8				

Quellen: ADAC, 2016a; ADAC, 2016b; European Transport Safety Council, 2016

Alkoholbedingte Verkehrsunfälle

Unfallhäufigkeit und Todesfälle

Seit 1975 liegen Daten zu Alkoholunfällen mit Personenschäden in Deutschland vor. Sie zeigen eine deutlich positive Entwicklung im Sinne einer Abnahme der Unfälle und der mit ihnen verbundenen Personenschäden und Todesfälle. Dies ist umso bedeutsamer, da der Bestand an Autos in diesem Zeitraum kontinuierlich gewachsen ist und auch die Anzahl der zurückgelegten Kilometer stark zugenommen hat. Die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden verringerte sich seit diesem Zeitpunkt um 74,3% von 51.593 auf 13.239 im Jahr 2015. Auch der Anteil der Alkoholunfälle mit Personenschaden an allen Unfällen sank von 13,8% im Jahr 1975 auf 4,3% im Jahr 2015 (Statistisches Bundesamt, 2016).

Jahr	Polizeilich erfasste Alkoholunfälle insgesamt	Alkoholunfälle mit Personenschaden	dabei	
			Getötete	Verletzte
2005	52.128	22.004	603	27.833
2006	51.053	20.685	599	26.297
2007	51.153	20.785	565	26.029
2008	48.226	19.603	523	24.587
2009	43.821	17.434	440	21.735
2010	39.345	15.070	342	18.874
2011	40.548	15.898	400	19.809
2012	39.757	15.130	338	18.983
2013	36.895	13.980	314	17.520
2014	35.310	13.612	260	16.856
2015	34.476	13.239	256	16.426

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016

Zeitliche Verteilung

Im Unterschied zu den Unfällen mit Personenschaden insgesamt, die eher an Wochentagen und in der Dämmerung bzw. tagsüber geschehen, finden Alkoholunfälle meist am Wochenende und nachts statt. Während nur 7,8% aller Unfälle mit Personenschäden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gezählt wurden, passiert fast die Hälfte der Alkoholunfälle (43%) in diesem Zeitraum. Von den 23.839 Unfällen mit Personenschaden, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr stattfanden, war bei rund 24% Alkohol ursächlich (Statistisches Bundesamt, 2016).

Unfallsschwere

Alkoholunfälle mit Personenschaden haben eine überdurchschnittliche Schwere: Während bei allen Unfällen mit Personenschaden im Jahr 2015 auf 1.000 Unfälle 11 Getötete und 222 Schwerverletzte kamen, so waren es bei den Alkoholunfällen mit Personenschaden 19 Getötete und 447 Schwerverletzte je 1.000 Unfälle. So stirbt etwa jeder 14. aller tödlich verletzten Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Alkoholunfalls (Statistisches Bundesamt, 2016).

Beteiligte

Alkoholisierete Beteiligte an Unfällen mit Personenschäden sind meist Männer. Frauen fallen seltener als Männer durch Alkohol am Steuer auf. Der Anteil der Pkw-Fahrerinnen an den alkoholisiereten Unfallbeteiligten liegt bei lediglich 12,9% (Statistisches Bundesamt, 2016).

Obwohl in allen Altersklassen bis 49 Jahre das Fahren unter Alkoholeinfluss sehr verbreitet ist, sticht die Gruppe der 25- bis 34-Jährigen besonders hervor: 25,4% der alkoholisiereten Unfallbeteiligten befinden sich in dieser Altersklasse. Weiterhin wird deutlich, dass Trink-/Fahrkonflikte und damit einhergehende Alkoholunfälle mit zunehmendem Alter abnehmen (Statistisches Bundesamt, 2016).

Alkoholisierete Beteiligte an Unfällen mit Personenschäden nach Alter und Geschlecht, 2015

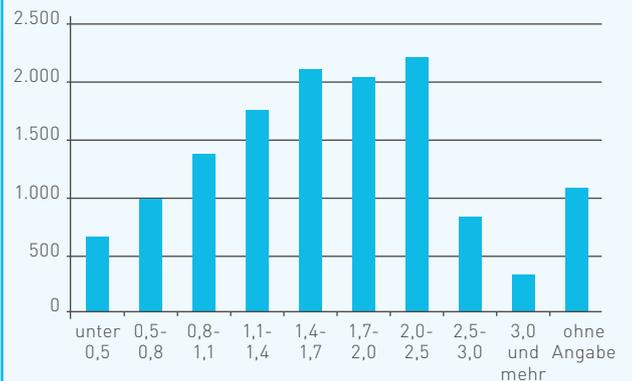


Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt, 2016

Blutalkoholwerte

Personen, die an einem Unfall alkoholisierete beteiligt sind, weisen meist sehr hohe Blutalkoholkonzentrationen auf. Von insgesamt 13.361 Beteiligten wiesen 2015 70,7% einen BAK gleich oder höher als 1,1 Promille auf, d.h. sie waren absolut fahruntauglich.

Beteiligte an Unfällen mit Personenschäden nach BAK, 2015



Quelle: eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt, 2016.

Die besondere Situation junger Menschen

Junge Menschen haben ein überdurchschnittliches Unfallrisiko im Straßenverkehr. Der Grund ist häufig eine Überschätzung der eigenen Fahrfähigkeiten und eine hohe Risikobereitschaft. Beide Faktoren werden durch Alkoholkonsum verstärkt. Aufgrund ungenügender Fahrpraxis erhöht sich ihr Risiko, alkoholbedingte Unfälle zu erleiden. Außerdem zeigt sich, dass männliche Jugendliche im direkten Vergleich eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, alkoholisiert am Straßenverkehr teilzunehmen.

Berücksichtigt man, dass in diesem Alter (18 bis 24 Jahre) ein großer Teil der Trinkepisoden außer Haus stattfinden, wird deutlich, wie stark junge Fahrer dem Trink-Fahr-Konflikt ausgesetzt sind. Nächtliche Freizeitunfälle ereignen sich hauptsächlich nach dem Besuch von Discos und Kneipen oder nach privaten Partys etc. (Albrecht, Langner, 2017).

Weiterhin fällt auf, dass jüngere Menschen (18 bis 20 Jahre) mit einem vergleichsweise geringem BAK-Wert häufiger im Zusammenhang mit alkoholassoziierten Verkehrsunfällen auffallen, als ältere Verkehrsteilnehmer (Albrecht, Langner, 2017).

Das Alkoholverbot für Fahranfänger und junge Erwachsene

- ▶ Nach aktuellem Verkehrsrecht gilt für alle Autofahrer unter 21 Jahren ein absolutes Alkoholverbot („0,0 Promille“).
- ▶ Zudem gilt die Null-Promille-Regelung für Fahranfänger unabhängig vom Lebensalter. Das heißt, dass Alkohol für Autofahrer in den ersten zwei Jahren nach der Führerscheinprüfung ebenfalls verboten ist.

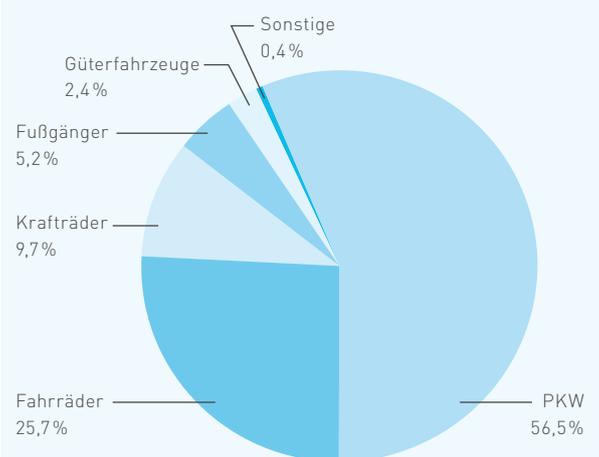
(DHS, 2016)

Alkohol und Fahrradfahren

Mit 25,7% der alkoholisierten Unfallbeteiligten mit Personenschaden folgen die Radfahrenden (3.435) direkt nach den Pkw-Fahrern (7.553). Alkohol ist bei dieser Gruppe die zweithäufigste Unfallursache. Alkoholisierte Radfahrende, die an einem Unfall beteiligt sind, sind meistens mit einem Alkoholwert über 1,1 Promille im Blut unterwegs. Bei diesem Wert gelten Pkw-Fahrende als absolut fahruntüchtig und machen sich strafbar (Statistisches Bundesamt, 2016).

Anders als Pkw-Fahrer gelten Radfahrende erst ab 1,6 Promille als absolut fahruntüchtig, wenngleich bereits vor dieser Grenze mit groben Fahrfehlern gerechnet werden kann. Diese Grenze wird häufig überschritten: Fast 60% der alkoholisierten Radfahrenden, die an einem Unfall mit Personenschaden beteiligt waren, hatten 1,7 oder mehr Promille Alkohol im Blut (Statistisches Bundesamt, 2016). Dabei sind die Folgen dramatisch: Ohne schützende Karosserie sind sie stark gefährdet, verletzt zu werden – besonders am Kopf, an Armen und Beinen.

Alkoholisierte Beteiligte an Straßenverkehrsunfällen nach Art der Verkehrsbeteiligung, 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016

Gesetzgeberische und präventive Maßnahmen

Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Bereichen Gesetze und Verordnungen mit dem Ziel erlassen, das Fahren unter Alkoholeinfluss zu reduzieren (s.o.). Dazu gehören die Festlegung der 0,5 Promillegrenze, die Möglichkeit Alkoholatemtests durchzuführen und die Festsetzung verschiedener Strafen sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Häufige Polizeikontrollen wirken sich positiv auf das Einhalten der Verkehrsvorschriften aus (Krüger, 1998). In der Karnevalszeit, zu Silvester oder anderen Feiertagen besteht ein besonders hohes Risiko für Alkoholfahrten. Die Polizei führt dann schwerpunktmäßig Kontrollen durch. Besonders effektiv sind Kontrollen, wenn sie für die Verkehrsteilnehmer nicht vorhersehbar sind. Verkehrsteilnehmer verhalten sich dann auch nach Beendigung der Kontrollen gesetzestreu und fahren vorsichtiger. Vermehrte Alkohol- und Drogenkontrollen im Umfeld von Diskotheken sollen zum Sinken der Anzahl von Unfällen gerade bei jungen Fahrern beitragen.

Aktionswoche Alkohol – „Alkohol? Weniger ist besser!“

Die Aktionswoche Alkohol findet alle zwei Jahre statt und ist nach wie vor eine einzigartige Präventionskampagne. Sie baut in erster Linie auf Freiwilligkeit, Bürgerengagement und Selbsthilfe. Im Jahr 2017 wird die zentrale Botschaft „Alkohol? Weniger ist besser!“ zum ersten Mal von dem Schwerpunktthema „Kein Alkohol unterwegs!“ begleitet. Das Motto gilt vor allem und uneingeschränkt für das selbstständige Führen eines Verkehrsmittels. Und auch im öffentlichen Personenverkehr sollen Mitreisende berücksichtigt und allen Beteiligten eine sichere und angenehme Reise ermöglicht werden. Denn: Wer unter Alkoholeinfluss unterwegs ist, kann nicht nur sich selber schaden, sondern auch andere ernsthaft gefährden.

Weitere Informationen zur Aktionswoche Alkohol finden Sie unter www.aktionswoche-alkohol.de

KEIN ALKOHOL UNTERWEGS!

Hier finden Sie Information, Rat und Hilfe:
aktionswoche-alkohol.de



 **AKTIONSWOCHЕ**
ALKOHOL 2017

Internetseiten

Zahlreiche Internetseiten der Landesstellen für Suchtfragen und von Trägern der Suchthilfe, der Polizei und Interessenverbände informieren über die Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr, z.B.

- ▶ Aktionswoche Alkohol: www.aktionswoche-alkohol.de
- ▶ B.A.D.S.: www.bads.de
- ▶ Deutscher Verkehrssicherheitsrat: www.dvr.de

Literatur

Albrecht, M.; Langner, S. (2017): Suchtmittel im Straßenverkehr 2015. Zahlen und Fakten. in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.): DHS Jahrbuch Sucht. Lengerich: Pabst. 148-160.

Alkoholkonsum am Steuer. Internet: <http://www.bussgeldkatalog.de/alkoholkonsum-am-steuer/> und https://www.bussgeldrechner.org/alkohol.html#Ab_03_Promille_Fuehrerscheinverlust_bei_Ausfallerscheinungen, Zugriff: 11.04.2017.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) (2016a): Promillegrenzen in Europa. München. Internet: https://www.adac.de/infotestrat/adac-im-einsatz/motorwelt/promillegrenzen_europa.aspx, Zugriff: 04.04.2017.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) (2016b): Promillegrenzen für Fahranfänger. München. Internet: <https://www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/verkehrsrecht/Alkohol/Promillegrenzen/default.aspx?ComponentId=236863&SourcePagelId=236575>, Zugriff: 04.04.2017.

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (2016a): Informationen zur MPU. Bergisch Gladbach. Internet: Quelle: http://www.bast.de/DE/Publikationen/Medien/MPU/MPU-Download.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Zugriff: 04.04.2017.

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (2016b): Begutachtung der Fahreignung 2015. Bergisch Gladbach. Internet: https://www.bast.de/DE/Presse/Downloads/2016-16-langfassung-pressemitteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff: 04.04.2017.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) (Hrsg.) (2017): DHS Jahrbuch Sucht 2017. Lengerich: Pabst.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) (2016): Alkohol und Jugendliche. Hamm. (DHS Factsheet)

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) (Hrsg.) (2015): Alkohol: Basisinformationen. Hamm.

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) (2014): Bußgeld-Übersicht. Bonn. Internet: http://www.dvr.de/betriebe_bg/daten/bkat/bussgeldkatalog.htm, Zugriff: 04.04.2017.

European Transport Safety Council (2016): Blood Alcohol Content (BAC) Drink Driving Limits across Europe. Brussels. Internet: <http://etsc.eu/blood-alcohol-content-bac-drink-driving-limits-across-europe/> Zugriff: 11.04.2017.

Kraftfahrt-Bundesamt (2016): Fahrerlaubnisse (FE). Maßnahmen zu allgemeinen Fahrerlaubnissen. Jahr 2015. Flensburg.

Krüger, H.-P. (1998): Fahren unter Alkohol in Deutschland. Stuttgart: G. Fischer.

Schöch, H. (1997): Präventive Verkehrskontrollen bei Alkohol- und Drogenfahrten und ihre Bedeutung für das Straf- und Bußgeldverfahren. in: Blutalkohol, 34(3), 169-179.

Statistisches Bundesamt (2016): Verkehrsunfälle. Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr. Wiesbaden. Internet: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/UnfaelleAlkohol5462404157004.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff: 04.04.2017.

Verkehrsllexikon (2017): Die Trunkenheitsklausel und der Versicherungsregress in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Internet: <http://www.verkehrsllexikon.de/Texte/Trunkenheitsklausel01.php>, Zugriff: 04.04.2017.

World Health Organisation (WHO) (1995): Europäische Charta Alkohol. Verabschiedet von der Europakonferenz Gesundheit, Gesellschaft und Alkohol, Paris. Kopenhagen.

Überarbeitet von:

Christina Rummel, Christine Kreider, Birgit Lehner

Stand: April 2017

Mit freundlicher Unterstützung
des Deutschen
Verkehrssicherheitsrates



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat